

## Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

Bisher	Neu
<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b></p> <p>Die Präsidien der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen und gegenseitige Ergänzungen der Kommissionstätigkeit. Bei Bedarf können sie das Präsidium der Kantonalbankkommission beiziehen.</p>	<p><b>Artikel 46 Absatz 1</b></p> <p>Die Präsidien der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen und gegenseitige Ergänzungen der Kommissionstätigkeit. Bei Bedarf können sie das Präsidium der Kantonalbankkommission beiziehen.</p>
<p><b>Artikel 53</b> Staatspolitische Kommission</p> <p><sup>1</sup>Die Staatspolitische Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung;</li> <li>b) bearbeitet übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Landrats;</li> <li>c) berät die regierungsrätlichen Planungen, die dem Landrat zur Kenntnis zu bringen sind, namentlich das Regierungsprogramm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Kommission dafür zuständig ist;</li> <li>d) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den Geschäftsgang der Gerichte;</li> <li>e) prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über die Kantonsverwaltung und jenen des Obergerichts über die Rechtspflege im Kanton Uri;</li> <li>f) prüft Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, gegen das Obergericht sowie gegen deren Mitglieder, soweit die Gesetzgebung den Landrat als zuständig erklärt;</li> <li>g) überwacht die Geschäftsführung des Kantonsspitals;</li> </ul>	<p><b>Artikel 53</b> Staatspolitische Kommission</p> <p><sup>1</sup>Die Staatspolitische Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung;</li> <li>b) bearbeitet übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Landrats;</li> <li>c) berät die regierungsrätlichen Planungen, die dem Landrat zur Kenntnis zu bringen sind, namentlich das Regierungsprogramm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Kommission dafür zuständig ist;</li> <li>d) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den Geschäftsgang der Gerichte;</li> <li>e) prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über die Kantonsverwaltung und jenen des Obergerichts über die Rechtspflege im Kanton Uri;</li> <li>f) prüft Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, gegen das Obergericht sowie gegen deren Mitglieder, soweit die Gesetzgebung den Landrat als zuständig erklärt;</li> <li>g) überwacht die Geschäftsführung des Kantonsspitals;</li> </ul>

<p>h) bearbeitet weitere Geschäfte, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Landrats zusammenhängen.</p> <p><sup>2</sup>Zudem übernimmt die Staatspolitische Kommission die Aufgaben der Sachkommission für das Landammannamt.</p>	<p>h) bearbeitet weitere Geschäfte, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Landrats zusammenhängen;  i) prüft den Antrag zur Wahl des Bankrats.</p> <p><sup>2</sup>Zudem übernimmt die Staatspolitische Kommission die Aufgaben der Sachkommission für das Landammannamt.</p>
<p><b>Artikel 54</b> Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup>Die Finanzkommission:</p> <p>a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt;  b) prüft den Voranschlag und die Rechnung der Kantonsverwaltung;  c) prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren;  d) prüft den Finanzhaushalt des Kantonsspitals;  e) berät den Finanzplan.</p> <p><sup>2</sup>Zudem übernimmt die Finanzkommission die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.</p>	<p><b>Artikel 54</b> Finanzkommission</p> <p><sup>1</sup>Die Finanzkommission:</p> <p>a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt;  b) prüft den Voranschlag und die Rechnung der Kantonsverwaltung;  c) prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren;  d) prüft den Finanzhaushalt des Kantonsspitals;  e) berät den Finanzplan;  f) prüft alle Geschäfte, die sich auf die Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.</p> <p><sup>2</sup>Zudem übernimmt die Finanzkommission die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.</p>
<p><b>Artikel 57</b> Kantonalbankkommission</p> <p><sup>1</sup>Für die Kantonalbankkommission gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Urner Kantonalbank<sup>1</sup>. Diese lauten<sup>2</sup>:</p> <p><i><sup>1</sup>Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalbankkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.</i></p> <p><i><sup>2</sup>Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die</i></p>	<p><b>Artikel 57</b> Kantonalbankkommission</p> <p><b>wird aufgehoben</b></p>

<sup>1</sup> RB 70.1311

<sup>2</sup> Massgeblich bleibt das Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1311). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

*allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.*

*<sup>3</sup>Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen.*

<sup>2</sup>In die Kantonalbankkommission ist nur wählbar, wer nicht einem Organ der Urner Kantonalbank angehört und keine Kader- oder Kontrollfunktion bei einer anderen Bank wahrnimmt.